

18.06.2015 - 19:14 Uhr

Ein Schritt in die richtige Richtung: Ein Schritt hin zur Gleichberechtigung

Zürich (ots) -

Pro Mente Sana begrüsst den Entscheid des Bundesgerichtes über die Behandlung von Schmerzstörungen. Mit dieser Richtungsänderung werden nach zehn Jahren fragwürdiger Gerichtspraxis diese psychischen Erkrankungen wieder adäquat überprüft. Das Bundesgericht rückt in seinem am Mittwoch veröffentlichten Entscheid vom 3. Juni 2015 von der Überwindbarkeitsvermutung ab, wonach anhaltende somatoforme Schmerzstörungen oder vergleichbare psychosomatische Leiden mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar sind. Damit reagiert es auf die anhaltende Kritik der medizinischen und juristischen Lehre zu der restriktiven Rechtsprechung und seiner Umsetzung.

Die seit 2004 geltende Überwindbarkeitsvermutung bei ätiologisch unklaren Beschwerdebildern und das damit im Zusammenhang stehende Regel-/Ausnahme-Modell wird durch ein strukturiertes Beweisverfahren ersetzt: Mittels eines Kataloges von weit gefassten Indikatoren soll eine "ergebnisoffene" Beurteilung des tatsächlich erreichbaren Leistungsvermögens erfolgen. Dies unter Berücksichtigung sowohl von Belastungsfaktoren als auch von Ressourcen der versicherten Person.

Pro Mente Sana begrüsst den Entscheid. Das strukturierte Beweisverfahren bedeutet, dass psychosomatische Leiden ebenso wie alle anderen gesundheitlichen Beschwerden abgeklärt und beurteilt werden und die versicherten Personen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Damit ist die Möglichkeit einer IV-Rente nicht schon von Beginn an praktisch verwehrt. Ob und wie sich das neue Verfahren auf die Ausrichtung von IV-Renten auswirken wird, ist noch offen, allerdings werden dadurch vermehrt auch Teilrenten möglich.

Kontakt:

Kontakte für Medienanfragen,
Freitag, 19. Juni 2015, 10.00-12 Uhr:
Myriam Schwendener
Stiftung Pro Mente Sana, Recht
E-Mail: kontakt@promentesana.ch
Tel: 044 446 55 00/ 076 576 63 88
www.promentesana.ch

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100054931/100774437> abgerufen werden.